

Technische Bestimmungen

Die Anzeige über Baubeginn hat mindestens 8 Tage vorher an die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Heilmann (Tel. 07244/7020-46) zu erfolgen.

Frau Heilmann entscheidet, ob vor Ausführung der Bauarbeiten eine Begehung erforderlich ist und ob und wann sie während der Baudurchführung örtlich hinzuzuziehen ist. Über die Begehung wird ein Protokoll gefertigt.

Aus haftungs- und strafrechtlichen Gründen sind alle Beschädigungen an amtlichen Verkehrszeichen im Sinne der StVO, dazu gehören insbesondere auch die Fahrbahnmarkierungen (Fußgängerüberwege etc.), in Ihrer ursprünglichen Bedeutung und Qualität – **vor** Abräumen der Baustellenbeschilderung – wieder herzustellen.

Bei Zuwiderhandlungen ist die Gemeinde Weingarten (Baden), - Bauamt, FB 5 – von allen haftungsrechtlichen Ansprüchen freizustellen. (In diesem Falle haftet das **Versorgungsunternehmen als Vertragspartner** der Gemeinde Weingarten (Baden) ohne Einschränkung)

In Fällen, in denen der ursprüngliche Zustand nicht wieder hergestellt wird, erfüllt dies den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach §49 Abs. 4 Nr. 4 der StVO und kann somit entsprechende Rechtsfolgen auslösen.

Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Weingarten (Baden), Bauamt FB 5- auch zu Lasten des Berechtigten eine Baustellenabsicherung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erstellen lassen.

Für Verkehrsbeschränkungen ist eine Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 StVO einzuholen. Sie ist zur jederzeitigen Einsichtnahme auf der Baustelle bereitzuhalten.

Die Baustelle ist nach den Bestimmungen der StVO, RSA-95 und der ZTV-SA zu kennzeichnen und abzusichern. Dem Versorgungsträger oder dem von ihm Beauftragten obliegt die Pflicht zu prüfen, ob der ausführende Bauunternehmer die behördliche Anordnung korrekt ausführt.

Die Vorschriften der ZTVA-StB 12 und ATB-BeStra 2008 sind strikt zu beachten.

Wiederherstellung des Oberbaues:

45	cm	Schottertragschicht / KFT
12	cm	bit. Tragschicht
4	cm	Asphaltbeton

Falls der Aufbau der Gemeinde im Bereich des Straßenaufbruches von diesen Vorhaben nach unten hin abweicht, so ist der Leistungsgraben mit geeigneten Material zu verfüllen und der bituminöse Fahrbahnaufbau nach Möglichkeit, mindestens mit 10 cm bit. Tragschicht und 4 cm Asphaltbeton auszuführen.

Die Deckschicht ist, wenn möglich, mit dem Fertiger einzubauen.

Nicht tragfähiger Boden im Grabenbereich ist auszutauschen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist uns die Fertigstellungsanzeige mit dem Datum des Endes der Bauarbeiten zu übersenden. Der Eingangstag beim Bauamt -Fachbereich 5- gilt als Beginn des Gewährleistungszeitraums von 4 Jahren.

Die Baumaßnahme kann sofort eingestellt werden, wenn einzelne Bedingungen dieser Technischen Bestimmungen nicht eingehalten werden.